



BESCHLUSS

VOM 10. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. 2020-236
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Totalrevision Gemeindeordnung;
Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung; Genehmigung der Abstimmungszeitung**

AUSGANGSLAGE

Die Gemeinden bestimmen im Kanton Zürich grundsätzlich selber, wie sie sich organisieren. Die Grundzüge ihrer Organisation halten sie in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) fest. Die Gemeinden stützen sich dabei auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen, insbesondere auf das Zürcher Gemeindegesetz (GG; LS 131.1), ab.

Das aus dem Jahr 1926 stammende Zürcher Gemeindegesetz wurde revidiert. Das Zürcher Kantonsparlament, der Kantonsrat, hat es am 20. April 2015 gutgeheissen, per 1. Januar 2018 ist es in Kraft getreten. Das Gemeindegesetz schafft den Rahmen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben zeitgemäss, selbständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können.

Die Zürcher Städte und Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum – die Stimmberechtigten entscheiden darüber somit an der Urne.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischenzeit erfuhr die Gemeindeordnung verschiedene Teilanpassungen.

ERARBEITUNG DER VORLAGE

Bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung liess sich der Stadtrat von der durch das kantonale Gemeindeamt zur Verfügung gestellten «Mustergemeindeordnung» sowie der aktuellen Gemeindeordnung leiten. Die bisherige Aufgaben- sowie Kompetenzteilung zwischen den strategischen und operativen Organen hat sich bewährt. Ein grundsätzlicher Änderungsbedarf ergab sich aus Sicht des Stadtrates nicht. Soweit möglich und sinnvoll wurden deshalb die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Fassung für die neue Vorlage übernommen. Auf bereits übergeordnet Geregelter wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung weitestgehend verzichtet, ausser dessen Erwähnung scheint der Vollständigkeit oder Lesbarkeit halber zweckmässig.

Die durchgeführte Vernehmlassung und die durch das kantonale Gemeindeamt vorgenommene Vorprüfung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung resultierten in einem grundsätzlichen Einverständnis mit der Einschätzung des Stadtrates. Diverse Anpassungsvorschläge wurden in die definitive Revisionsvorlage aufgenommen.



BESCHLUSS

VOM 10. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-236

BERATUNG DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT

Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat seine Vorlage mit Bericht und Antrag vom 14. Mai 2020 zur Beschlussfassung und Vorberatung überwiesen (vgl. SRB-Nr. 2020-92 samt umfassendem Erlasstext mit Kommentaren).

Die parlamentarische Vorberatung des Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) statt. In ihrem Bericht (vgl. Abschied vom 19. Oktober 2020) würdigte die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage des Stadtrates positiv und unterbreitete dem Gesamtrat wenige Anträge zur Ergänzung bzw. Änderung.

Der Grosse Gemeinderat hat das Geschäft am 5. November 2020 zu Händen der Urnenabstimmung vorberaten.

Auch das Ratsplenum würdigte die stadträtliche Vorlage in den gefallenen Voten als durchwegs positiv und nahm einzelne Änderungen bzw. Ergänzungen (gestützt auf die eingebrachten Anträge der Geschäftsprüfungskommission und wenigen Fraktionsanträgen) von untergeordneter Bedeutung vor (vgl. GGRB-Nr. 2020-64, sowie substantielles Protokoll der 19. Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 5. November 2020).

In der Schlussabstimmung genehmigte der Grosse Gemeinderat die Vorlage einstimmig mit 31:0 Stimmen.

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN URNENABSTIMMUNG

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde am 12. November 2020 amtlich publiziert. Hierauf öffneten sich die üblichen Rechtsmittelfristen (§ 21a f. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; LS 175.2; Verletzung politischer Rechte und deren Ausübung, § 19 ff. VRG Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes / Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung). Die Rechtsmittel blieben unbe-nutzt.

Der Stadtrat sieht vor, die Vorlage den Stimmberechtigten am Bundes- bzw. kantonalen Abstimmungstermin vom 7. März 2021 zum Entscheid zu unterbreiten. Er ordnet dazu in Anwendung von § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) die kommunale Urnenabstimmung an.

VERABSCHIEDUNG DER ABSTIMMUNGSZEITUNG

Der Entwurf der Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht), ausgearbeitet auf Basis der seinerzeitigen Weisungstexte an das Parlament, liegt vor und wird dem Stadtrat zur Abnahme unterbreitet. Er enthält konform mit § 64 GPR sämtliche wichtigen Informationen zur Vorlage.

In Form und Aufbau lehnt sich das Papier an das Format bisheriger solcher Weisungen an.



BESCHLUSS

VOM 10. DEZEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

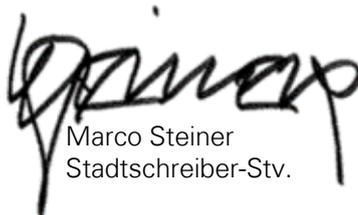
BESCHLUSS-NR. 2020-236

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Die Gemeindeabstimmung zur Totalrevision der Gemeindeordnung wird auf den Bundes- bzw. kantonalen Termin vom 7. März 2021 angeordnet.
2. Form und Inhalt der Abstimmungsweisung sowie der entsprechend ausgearbeitete Stimmzettel werden genehmigt.
3. Den Ortsparteien und der Öffentlichkeit wird die Abstimmungsweisung bereits vorgängig der postalen Zustellung der Abstimmungsunterlagen (5. bis 13. Februar 2021) elektronisch zur Verfügung gestellt (Stichtag 27. Januar 2021).
4. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem weiteren Vollzug (Publikationen und Druck/Verteilung der Abstimmungsunterlagen) beauftragt.
6. Gegen den Beschluss zur Anordnung der Gemeindeabstimmungen kann ein Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales (Geschäftsakten)
 - b. Abteilung Präsidiales, Kommunikation
 - c. Präsidien Ortsparteien (10), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail, spätestens am 27. Januar 2021
 - d. Präsidien Fraktionen Grosser Gemeinderat (8), mit separatem Schreiben bzw. E-Mail, spätestens am 27. Januar 2021
 - e. Stadtpräsident

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 14.12.2020